

CODEX für die Vermarktung von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten in der Schweiz

vom 15. Juni 2020

Präambel

Die unterzeichnenden Parteien dieses CODEX sind überzeugt, dass Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und andere nikotinhaltige Produkte auf verantwortungsbewusste Weise vermarktet werden müssen. Diesbezüglich sind geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vermarktung und Distribution von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten sich ausschliesslich an erwachsene Rauchende und nicht an Minderjährige richten und im Einklang mit dem Prinzip der Entscheidungsfreiheit eines informierten erwachsenen Konsumenten stehen.

Sie verpflichten sich, die vorliegenden Regeln wortgetreu und sinngemäss einzuhalten.

Definitionen

Die folgenden Definitionen, der im vorliegenden CODEX verwendeten Begriffe, sollen zum besseren Verständnis der Inhalte beitragen.

Erwachsener: Eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist (volljährig).

Werbung: Jegliche an Konsumenten gerichtete Kommunikation durch einen Händler oder Hersteller, mit dem Ziel, den Konsumenten bei der Wahl einer Marke zu beeinflussen.

Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattheilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist.

Elektronische Zigarette: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät.

Anderer nikotinhaltige Produkte: Nikotinhaltige Produkte ohne Tabak, wie beispielsweise Nikotinbeutel zum oralen Gebrauch.

Minderjähriger: Jede nicht volljährige Person.

I. Abgabealter

Die unterzeichnenden Parteien verzichten auf die Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten an Minderjährige.

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, vor dem Verkauf eine Alterskontrolle durchzuführen. In Onlineshops wird durch geeignete Massnahmen z.B. via Altersabfrage oder AGBs sichergestellt, dass kein Verkauf an Minderjährige erfolgt.

Hersteller und vorgelagerte Handelsstufen erbringen ihrerseits ihren Beitrag und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit konkreten Massnahmen sicher, dass dieser CODEX eingehalten wird.

II. Werbung

Die unterzeichnenden Parteien verzichten auf Werbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und andere nikotinhaltige Produkte, die sich speziell an Minderjährige richtet. Sie verzichten (insbesondere) auf Werbung

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Minderjährige aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Minderjährige abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten an Minderjährige;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

III. Schulung und Information

Die unterzeichnenden Parteien informieren ihre Mitarbeitende über den Inhalt des CODEX und schulen sie entsprechend.

IV. Kontrolle

Die unterzeichnenden Parteien des CODEX verpflichten sich, dessen Einhaltung durchzusetzen. Verstösse gegen den vorliegenden CODEX können bei der Vereinigung des Schweizerischen Tabak-warenhandels (Swiss Tobacco) gemeldet werden. Der Vorstand von Swiss Tobacco beurteilt abschliessend, ob ein Verstoß gegen den CODEX vorliegt. Wer wiederholt die Bestimmungen des CO-DEX verstösst, wird mit sofortiger Wirkung vom CODEX ausgeschlossen.

V. Geltung

1. Der CODEX ersetzt ab Unterzeichnung bzw. Beitrittserklärung den bereit in Kraft stehenden Codex für die Vermarktung von E-Dampfgeräten und Liquids in der Schweiz vom 01. Oktober 2018. Für die Tabakprodukte gilt er ab Unterzeichnung des CODEX durch die Hersteller und Händler. Er gilt bis zum Inkrafttreten des Tabakproduktegesetzes.
2. Jede Partei kann die Vereinbarung jederzeit und ohne Gründe mit einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen.
3. Hersteller und Händler können durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung dem vorliegenden CODEX jederzeit beitreten.

VI. Ausweitung Anwendungsbereich

Bisher galt der CODEX für «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten». Neu erstreckt sich der Anwendungsbereich auf «Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und andere nikotinhaltige Produkte». Deshalb erfährt der CODEX im Titel, in der Präambel (Abs. 1), beim Abgabealter (Abs. 1) und bei der Werbung (Abs. 1 und lit f.) eine Änderung. Zudem ist bei den Definitionen der Begriff «andere nikotinhaltige Produkte» neu umschrieben.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs tritt mit Unterzeichnung des ergänzten CODEX in Kraft.